Helge Grabitz

DIE PROBLEMATIK DER NS-PROZESSE

Zu Beginn meiner Ausführungen möchte ich der Friedrich-Ebert-Stiftung und der Ernst-Strassmann-Stiftung dafür danken, daß sie mir die Gelegenheit gegeben haben, zu Ihnen zu dieser Problematik zu sprechen, die in einem historischen Geschehen ihren Ursprung hat, das einerseits dem menschlichen Vorstellungsvermögen entzogen ist, das auf der anderen Seite bis zum heutigen Tag seine grauenhafte Wirkung zeigt; denn noch immer müssen jüdische Zeugen in den Prozessen mit der schrecklichen Vergangenheit konfrontiert werden.

Erlauben Sie mir jetzt, daß ich zu dem Thema dieses Beitrages komme, das mir aufgegeben ist als „Problematik der NS-Prozesse".

Diese Problematik ist so vielschichtig, hat sich im Laufe der Zeit, was bestimmte Problemkreise angeht, auch gewandelt, so daß zwischen den verschiedenen Problem-Komplexen genau zu differenzieren ist, um den Versuch einer verständlichen Darstellung nicht von vornherein zum Scheitern verurteilt zu sehen.

(I) (1) Ich möchte diese Differenzierung dahingehend vornehmen, daß ich zunächst die unterschiedliche Haltung darstelle, die sowohl vom deutschen als auch vom jüdischen Volk im Ablauf der Zeit zu den Prozessen eingenommen wurde bzw. wird. Diese unterschiedlichen Haltungen beziehen sich sowohl auf die Tatsache, daß die Verfahren durchgeführt werden, als auch auf die Art ihrer Durchführung, und nicht zuletzt darauf,

(2) was als Ziel der Prozesse ursprünglich angestrebt wurde und was das heutige Hauptziel ist.

(II) Sodann werde ich einige Beispiele zur rechtlichen Problematik bringen, also zur Schwierigkeit, mit dem vorhandenen Instrumentarium diese grauenhafte Materie juristisch zu erfassen.

(III) Anschließend will ich versuchen, das, was man als materiebedingte Problematik bezeichnen könnte, darzustellen, nämlich die Bewältigung eines Prozeßstoffes, der nichts anderes als staatlich befohlener Massenmord ist, den die damals daran Beteiligten - sei es freiwillig und mit Begeisterung, sei es aus Karrieregründen, oder sei es widerwillig - mitge-

macht haben und heute entweder nicht mehr wahrhaben wollen oder von dem sie damals angeblich keine Kenntnis hatten.

Die Problematik, die es hier zu bewältigen galt und gilt, ist von Nürnberg, über Eichmann bis hin zu den großen und kleineren NS-Prozessen in der Bundesrepublik, unverändert geblieben.

(IV) Abschließend möchte ich etwas zu der subjektiven Problematik sagen, mit der deutsche Richter und Staatsanwälte sich auseinandersetzen müssen, die diese NSG-Verfahren bearbeiten.

I.1. Zur Haltung des deutschen Volkes hinsichtlich der Durchführung der NS-Prozesse ist für die Vergangenheit, aber auch noch für die Gegenwart, wenn auch nicht mehr in dem ursprünglichen Umfang, festzustellen, daß die Berechtigung dieser Prozesse mit den unterschiedlichsten Argumenten in Zweifel gezogen wird, obwohl es sich bei den in Frage stehenden Delikten um Mord und Beihilfe zum Mord handelt und damit Staatsanwaltschaft und Gericht vom Gesetz her verpflichtet sind, die Täter dieser Straftaten zur Verantwortung zu ziehen.

Es wird zum Beispiel mit dem Scheinargument agiert, die unbestreitbare Schwierigkeit der Aufklärung und die damit zwangsläufig verbundene niedrige Verurteilungsquote nähmen der Durchführung dieser Prozesse ihre Berechtigung.

Es wird damit argumentiert, daß ein Strafzweck doch nicht mehr ersichtlich sei, da die Täter längst wieder sozial eingeordnet seien, wobei geflissentlich übersehen wird, daß es auch noch den Strafzweck der Vergeltung gibt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Generation der Kinder, die doch schuldlos sei, durch die Prozesse in der Welt negativ abgestempelt werde, ohne daß man diese Generation nach ihrer Haltung hierzu gefragt hätte. Manche versteigen sich sogar zu dem Hinweis, die Unsummen, die für diese Verfahren aufgewendet werden müßten, könnten doch wahrhaftig besser angelegt werden.

In Wahrheit ist das Phänomen des Unbehagens oder - stärker - des schlechten Gewissens über das schreckliche Geschehen im „Dritten Reich" der Grund dafür, daß manche dieser Kritiker die deutsche Vergangenheit am liebsten totschweigen würden. Es ist ein Ärgernis für

sie, daß sie daran so lange gehindert werden, wie die Prozesse geführt und damit in der Öffentlichkeit diskutiert werden.

Diese Argumentation ist im wesentlichen der Generation der Eltern zuzuordnen, die selbst, wenn auch nicht unbedingt persönlich belastet, sich aber deshalb schuldig fühlt, weil sie zumindest nichts dagegen getan, weil sie schweigend zugesehen hat, wie ihre jüdischen Nachbarn abgeholt wurden und nicht zurückkamen.

Die Generation der Kinder, also meine Generation, hat die Vorkriegs- und Kriegszeit zwar erlebt und auch manches mitbekommen, aber nichts begriffen, begreifen können. Diese Generation ist aufzuteilen in die Gruppe, die zwar keine negative Kritik äußert, der es andererseits aber gleichgültig ist, ob die Prozesse durchgeführt werden oder nicht, und die Gruppe, die aus menschlichem, geschichtlichem und politischem Verantwortungsbewußtsein heraus die Durchführung dieser Prozesse durch positive Kritik und Zustimmung unterstützt und fördert.

Mit diesem Generationskonflikt ist es auch - jedenfalls zum Teil - zu erklären, warum die massive Inangriffnahme der juristischen Aufarbeitung dieses Massenmordes erst relativ spät - Anfang der sechziger Jahre - einsetzte.

Ganz anders sieht es mit der Generation der Enkelkinder, also der meiner Tochter, aus.

Diese Generation würde empört protestieren, wenn wir uns der Verantwortung durch gesetzwidriges Einstellen der Verfahren entziehen würden.

Diese Generation beobachtet als Zuhörer in erstaunlich großer Zahl in den Hauptverhandlungen die Prozesse; und die sich an die Verhandlungen häufig anschließenden Diskussionen mit den jungen Menschen, an denen sich zum Teil auch vorher vernommene jüdische Zeugen beteiligen, beweisen eindringlich, daß diese Generation in ihrer Mehrheit bereit ist, aus dem grauenhaften Geschehen der Nazi-Zeit zu lernen.

Aus der Diskussionsbereitschaft vieler jüdischer Zeugen ist es meiner Meinung nach berechtigt, auch zu folgern, daß in der Haltung der dem Inferno Entkommenen zu diesen Prozessen ein Wandel eingetreten ist.

Ich möchte aus der Fülle der mir hierzu bekannten Beispiele nur die Erklärung eines Zeugen in einer Hauptverhandlung zitieren:

Dr. Rebhun aus Los Angeles:

„Ich sage hier als Zeuge aus zur Warnung und zur Lehre. Es darf nie wieder passieren.
Ich sage aus, um die Jugend aufzuklären und um sie gegen Terror jeder Art zu erziehen.
Es muß meine Aufgabe sein, diese Botschaft zu bringen."

Aus der anfänglich von mir beobachteten Zurückhaltung und Skepsis gegenüber den NS-Verfahren, und zwar in dem Sinne,

„ob die das auch ernst meinen?",

ist im Laufe der Zeit ein Vertrauen in dem Sinne gewachsen,

„sie versuchen es jedenfalls ehrlich".

Allerdings gibt es seit neuestem eine wenn auch sehr problematische und nach meiner Auffassung nicht haltbare jüdische Kritik an der Durchführung der Prozesse, und zwar von Arie Goral, der u. a. für die jüdische Gemeinde Hamburg als Prozeßbeobachter fungiert und die These vertritt:

„Verjährung nein, dennoch Boykott der Prozesse durch Aussageverweigerung jüdischer Zeugen, um"

ich zitiere:

„Schlimmeres zu verhüten".

Diese These ist ein nicht auflösbarer Widerspruch. Entweder die Zeugen erleiden durch die Vernehmung 40 Jahre nach dem grauenvollen Geschehen einen derartigen zusätzlichen seelischen Schaden, daß ein Fortführen der Prozesse unvertretbar erscheint; dann muß versucht werden, eine parlamentarische Mehrheit dafür zu finden, daß nunmehr Verjährung eintritt. Oder man akzeptiert, daß mit fortschreitender Zeit das Erinnerungsvermögen der jüdischen Zeugen immer schwächer wird und deswegen immer mehr nachgefragt werden muß. In dieser vom Gesetz gebotenen PFLICHT ZUR WAHRHEITSFINDUNG eine Beleidigung und Erniedrigung der jüdischen Zeugen sehen zu wollen, überschreitet das, was als berechtigte Kritik nicht nur hinzunehmen, sondern auch notwendig ist. Auch die Argumente, die Goral im übrigen für seinen Standpunkt anführt, vermag ich nicht zu akzeptieren. Er hat zwar recht, wenn er sagt, das strafrechtliche Instrumentarium, das ja für „normale", „zivile" Kriminalität geschaffen worden war, reiche für diese Prozesse nicht aus. Nur: in einem

Rechtsstaat gibt es nicht die Möglichkeit, nachträglich Gesetze zur Ahndung bereits vergangener Verbrechen zu schaffen. Wir haben zwar keine andere Wahl, als zu versuchen, mit dem vorhandenen Instrumentarium staatlich befohlenen Massenmord zu verfolgen. Wenn wir es nicht täten, würden Recht und Gerechtigkeit ad absurdum geführt, und nicht mit der Durchführung der Prozesse, wie Goral meint, wobei der Begriff „Gerechtigkeit" hier nur im Sinne von Rechtsstaatlichkeit verstanden werden kann. Gerechtigkeit im materiellen Sinne ist auf dem Hintergrund dessen, was geschehen ist, nicht erreichbar.

Wenn Goral weiter sagt, die Taten würden bagatellisiert, Nebensächlichkeiten würden zur Hauptsache gemacht, so differenziert er einmal nicht zwischen Anklagevorwurf und Verteidigungsvorbringen, zum anderen nicht zwischen Urteilsfindung und historischer Darstellung.

Es ist das im Gesetz verbriefte Recht eines jeden Angeklagten, die Taten zu bagatellisieren oder überhaupt zu leugnen. Es ist die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, durch Beibringung überzeugender Beweise - insbesondere auch von Zeugenaussagen -, diese Einlassung des Angeklagten zu widerlegen.

In einem Strafprozeß hat das Gericht die Pflicht, die individuelle Schuld oder Mitschuld des Angeklagten an dem historisch feststehenden Massenverbrechen an dem jüdischen Volk festzustellen. Es darf sich nicht mit der Feststellung begnügen, daß diese Verbrechen begangen worden sind. Hier endet die Aufgabe des Historikers. Um die Überzeugung von dieser individuellen Schuld erhalten zu können, muß nach Einzelheiten, nach Nebensachen gefragt werden, wie Uniform, Art der Bewaffnung, Beobachtungsstandort usw.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang an das eindrucksvolle Fernsehspiel der israelischen Autorin Ida Fink Der Tisch. Es ist selbstverständlich, daß diese „Nebensachen" für den damals Betroffenen völlig gleichgültig waren. Für ihn ging es um Sein oder Nichtsein, und seine Peiniger waren die Deutschen. Dennoch hat sich bei vielen Entkommenen ein fast fotographisches Bild eingeprägt. Andere haben nur bestimmte Details sicher in Erinnerung, wieder andere - außer dem Kerngeschehen - überhaupt nichts mehr.

Aus allem zusammen ergibt sich ein Bild aus vielen Mosaiksteinen, das in einem Fall zur Verurteilung ausreicht, im anderen nicht.

Aus der Tatsache aber, daß aus den genannten Gründen genau nachgefragt werden muß, ob der Zeuge auch sicher ist, daß das geschilderte Geschehen diesem Angeklagten und nicht einem anderen anzulasten ist, zu schließen, daß die Zeugen verhöhnt, erneut beleidigt und erniedrigt werden, ist in einem Rechtsstaat, in dem die Mehrheit der Entkommenen diese Prozesse angesiedelt haben möchte, nicht mehr nachvollziehbar.

Auch Gorals Behauptung, durch einen Freispruch würden jüdische Zeugen erneut verhöhnt und beleidigt, ist unverständlich. Zu Recht hat der Staat Israel durch die eigens dafür geschaffene UNTERSUCHUNGSSTELLE FÜR NS-GEWALTVERBRECHEN BEIM LANDESSTAB DER ISRAEL-POLIZEI und die ausschließlich für die Durchführung von Rechtshilfe-Ersuchen deutscher Gerichte eingerichteten Planstellen für Rechtshilfe-Richter dokumentiert, daß die Entkommenen einen Anspruch darauf haben, daß mit rechtsstaatlichen Methoden diese Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Das bedeutet aber auch - und das wird, wie bereits gesagt, auch von der Mehrheit der jüdischen Zeugen akzeptiert -, daß es mit fortschreitender Zeit immer schwieriger wird, Verurteilungen zu erreichen.

Ich halte jedenfalls den Versuch Gorals, durch Veröffentlichung seiner Thesen nicht nur in Deutschland, sondern auch in Israel zu erreichen, daß jüdische Zeugen ihre Aussagebereitschaft zurückziehen, für äußerst bedenklich. Ich meine, ein ehrlicher Neuanfang - nicht eine Vergebung, denn das, was geschehen ist, kann nicht vergeben werden - setzt voraus, daß wir Deutsche notwendigerweise mit der Hilfe jüdischer Zeugen versuchen müssen, solange es möglich ist, die Schuldigen zu verfolgen.

2. Wieweit es noch sinnvoll ist, die Täter nach einem rechtskräftigen Urteil in Strafhaft zu nehmen, war noch vor wenigen Jahren ein sehr heftig diskutiertes Problem. Die Frage, was das Ziel der NS-Prozesse ist, hat sich heute jedoch auf das Petitum reduziert - und zwar in weit überwiegender Übereinstimmung zwischen Entkommenen und Verfolgern -, die Täter ihrer Taten und ihrer Schuld rechtskräftig zu überführen.

Durch die Prozesse soll aber auch zukünftig verhindert werden, daß die Welt - insbesondere die Deutschen - zur politischen Tagesordnung übergehen und dieses Geschehen als einen „bedauerlichen

Betriebsunfall" in der Geschichte der Völker in den Geschichtsbüchern ablegen, damit abhaken und vergessen.

II. Lassen Sie mich nunmehr einige Beispiele für die Schwierigkeit anführen, mit dem vorhandenen Instrumentarium diese grauenhafte Materie erfassen zu wollen, besser gesagt: erfassen zu müssen.

Ich möchte nur drei - allerdings wesentliche - Problemkomplexe hier kurz skizzieren, und zwar:

1) Unter welchen Voraussetzungen liegen die Mordqualifikationsmerkmale vor, und bei welcher Sachlage handelt es sich „nur" um Totschlag, der verjährt, also nicht mehr verfolgbar ist?

2) Wie ist die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme zu vollziehen? Was nicht nur für die Strafhöhe von Bedeutung ist, sondern auch für die Verfolgbarkeit überhaupt; denn soweit Teilnahme an einem Mord zur Prüfung ansteht, der allein deswegen als Mord zu qualifizieren ist, weil nur täterbezogene Merkmale vorliegen, wie zum Beispiel „niedrige Beweggründe", müssen dem Gehilfen einige niedrige Beweggründe nachgewiesen werden. Anderenfalls ist er Gehilfe zum Totschlag mit der Folge, daß sein Tatbeitrag verjährt ist.

3) Unter welchen Voraussetzungen liegt Befehlsnotstand vor?

Zu 1) Zunächst zu der Frage: Unter welchen Voraussetzungen handelt es sich um den heute nur noch verfolgbaren Mord?

Die Rechtsprechung des BGH zu den sogenannten „niedrigen Beweggründen" ist über die Zeitläufe hinweg so eindeutig geworden, daß hier von einer Problematik nicht mehr gesprochen werden kann. Dies gilt nicht nur für den niedrigen Beweggrund Rassenhaß, sondern auch dann, wenn der Täter sich willkürlich zum Herrn über Leben und Tod anderer Menschen gemacht hat, ohne aus Rassenhaß heraus gehandelt zu haben.

BGH 1 StR 37/64; BGH NJW 67, 1140; BGH 1

Für die Annahme einer derartigen Willkür genügt es, daß der Täter davon ausgeht, daß derjenige, über dessen Leben er entscheidet, nichts zu bedeuten hat, daß er eben „nur ein Jude" oder „sonst ein Nichts" ist; denn nach allgemein sittlicher Wertung steht die Mißachtung des Lebens und der Würde eines anderen Menschen, die Degradierung zum Untermenschen, zum Menschen 2. oder 3. Klasse, der ohne Anlaß, weil

StR 119/69 er nur ein Jude ist, getötet wird, auf tiefster Stufe und ist deshalb verwerflich.

BGH NJW 62, S. 2308; BGH 1 StR 119/69 Aus niedrigen Beweggründen handelte ebenfalls der Täter, der für seine Person den Rassenhaß der nationalsozialistischen Machthaber nicht teilte, sich ihn aber in Erwartung, wegen seiner Tat nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden, bewußt zu Nutzen machte.

Zum Tatbestandsmerkmal „grausam" hat der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung folgende Definition entwickelt:

BGH 4 StR 272/68; Grausam handelt, wer seinem Opfer besonders starke Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zufügt, wobei die Grausamkeit nicht notwendig in der Ausführungshandlung im engeren Sinne und den durch sie verursachten körperlichen Leiden liegen muß;

BGH 4 StR 386/70; sie kann sich auch aus den Umständen ergeben, unter denen die Tötung eingeleitet und vollzogen wird.

BGH 5 StR 308/69. Der BGH hat hierzu besonders festgestellt, daß die Umstände bei Vernichtungsaussiedlungen immer grausam gewesen seien.

BGH 4 StR 2727/68; BGH 1 StR 110/70 Soweit Beihilfe zum grausam begangenen Mord ansteht, ist es nicht erforderlich, daß der Gehilfe aus eigener grausamer und unbarmherziger Gesinnung gehandelt hat. Es genügt, wenn er die objektiv grausamen Umstände der Tötung gekannt hat. Diese Kenntnis ist bei Vernichtungsaussiedlungen, Massen- und Gruppenerschießungen notwendige Folge der Teilnahme an ihnen.

Diese Definition von grausam begangenem Mord bzw. Beihilfe dazu erscheint zumindest dem mit dieser Materie befaßten Juristen zunächst einleuchtend und griffig. Nur dann kommen die Fragen der juristischen Laien und insbesondere die der nicht im deutschen Strafrecht geschulten entkommenen Opfer. Spätestens jetzt wird dem Juristen klar, daß sein juristisches Instrumentarium restlos ungeeignet ist, das, was geschehen ist, auch nur annähernd mit juristischen Mitteln zu bewältigen.

Ein konkretes Beispiel:

In Hamburg sind gegen Ende des Krieges in einem Nebenlager des KL Neuengamme Kinder aufgehängt worden. Diese Kinder sind durch

Spritzen vorher eingeschläfert worden, um ihnen die Angst und Qualen vor dieser Art der Tötung zu ersparen. Man hatte offenbar keine tötlich wirkenden Medikamente mehr. Die Einschläferung aus diesem Grund ist erwiesen.

Der Jurist muß bei dieser Lage zu dem Schluß kommen, hier liegt keine grausame Tötung, also kein Mord, vor.

Dem Menschen sträuben sich die Haare.

Dieses Hamburger Verfahren ist auf massiven jüdischen Protest hin wiederaufgenommen worden, nur, wir damit befaßten Juristen sehen nicht, wie wir dieser Problematik Herr werden sollen.

Das weitere, hier im wesentlichen relevante Mordqualifikationsmerkmal ist das der Heimtücke. Nach der Definition unseres Rechtes handelt heimtückisch, wer die Arg- und Wehrlosigkeit seines Opfers ausnutzt. Daß die Wehrlosigkeit der Opfer nicht zur Debatte steht, ist außer Zweifel. Nur die außerdem erforderliche Arglosigkeit, das Nichtwissen der Opfer, was mit ihnen geschehen sollte, war sehr bald nicht mehr gegeben, was wir aus unendlich vielen Zeugenberichten wissen. Nur für die jeweils ersten Vernichtungstransporte ist von Arglosigkeit, das heißt Vertrauen darauf, in Arbeitslager transportiert zu werden, auszugehen.

BGH St 9,385; BGH NJW 58, 309; BGH St 19,321; BGH St 20,301; BGH NJW 68, 1291. Um die an heimtückisch durchgeführten Tötungen Beteiligten ihrer Tat zu überführen, ist weiter der Nachweis erforderlich, daß sie Kenntnis von den tatsächlichen Umständen gehabt haben, die diese Tötung zu einer heimtückischen gemacht haben.

Abgesehen von der noch relativ einfach nachzuvollziehenden Einlassung der Beschuldigten, daß sie diese Kenntnis „selbstverständlich" nicht hatten, und es damit auf eine schlichte Beweisführungsproblematik der Staatsanwaltschaft hinausläuft, ist es eine kaum zu lösende Aufgabe, den entkommenen Opfern zu erklären, warum es sich nicht um heimtückisch begangenen Mord handelt. Schließlich war ihnen die Verschickung in Arbeitslager vorgespiegelt worden, auch wenn sie abstrakt selbst nicht mehr aufgrund dessen, was sie in der Vergangenheit

erfahren hatten, daran glaubten. Als sie dann aber konkret mit diesem Lügengebäude konfrontiert wurden, klammerten sie sich an diesen widerwärtigen Betrug wie an einen letzten Strohhalm. Sie verdrängten ihr Wissen um ihr Schicksal, das ihnen nun unmittelbar bevorstand.

Wie soll ich einem dennoch entkommenen Opfer klarmachen, daß sein Peiniger nur deswegen nicht wegen heimtückisch begangenem Mord bestraft werden kann, weil das Opfer den Täter in Wahrheit durchschaut hatte, also nicht mehr arglos war, und daß die Tatsache der Wehrlosigkeit allein nicht genügt?

Zu 2) Auch die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme ist bei NS-Verfahren nicht nur ein juristisches, sondern ebenso ein menschliches, psychologisches Problem für die Entkommenen. Für sie muß doch jeder an diesem grauenhaften Massenmord Beteiligte Täter sein, insbesondere derjenige, der den Zeugen geschlagen, auf ihn geschossen oder ihn in die Waggons getrieben hat.

Für diese Zeugen ist es verständlicherweise sehr häufig völlig gleichgültig, ob der Täter auf Anweisung gehandelt hat oder aus eigenem Antrieb, ob er den Befehl begeistert, willfährig oder widerwillig ausgeführt hat.

Aber auch rein juristisch war diese Problematik mit den für den normalen Straftatbestand entwickelten Abgrenzungskriterien allein nicht zu lösen.
Ich will versuchen, dieses kurz zu skizzieren:

Es ist von der Rechtsprechung eine mit objektiven Momenten versehene subjektive Tätertheorie entwickelt worden. Danach ist für die Abgrenzung der Mittäterschaft von der Beihilfe die innere Willensrichtung des Täters maßgebend. Sie muß derartig sein, daß sie seinen Tatbeitrag nicht als bloße Förderung fremden Tuns, sondern als einen Teil der Tätigkeit aller und dementsprechend die Handlungen der anderen als eine Ergänzung seines eigenen Tatanteiles erscheinen läßt. Ob der Täter dieses enge Verhältnis zur Tat haben will, ist nach den gesamten Umständen zu beurteilen. Dabei ist ein wesentlicher Anhaltspunkt, wie weit er den Geschehensablauf mitbeherrscht,

so daß Durchführung und Ausgang der Tat maßgeblich auch von seinem Willen abhängen.

BGH St 8,393;
BGH NJW 16,971;
BGH NJW 61,1541;
BGH NJW 66,1763.

Diese sogenannte Tatherrschaft ist aber nur Anhaltspunkt, regelmäßige Indiztatsache für die zu ermittelnde Willensrichtung. Sie ist nicht Voraussetzung der Mittäterschaft.

So genügt es für das zur Verwirklichung des Tatbestandes beitragende Handeln nach dem allgemein anerkannten Grundsatz der Arbeitsteilung bereits, wenn der Mittäter seine persönliche Tätigkeit auf Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlungen beschränkt. Ebenso genügt für das enge Verhältnis zur Tat eine nur geistige Mitwirkung. Das Vorhandensein oder Fehlen eines eigenen Interesses am Erfolg der Tat spielt keine unbedingt entscheidende Rolle.

Im Bereich der politisch motivierten und staatlich organisierten Massenverbrechen wird derjenige, dem ein sogenannter Einzelbefehl erteilt worden ist - zum Beispiel an einer ganz bestimmten Exekution mitzuwirken -, zwar regelmäßig als Gehilfe zu verurteilen sein, da er regelmäßig keine Möglichkeit hat, das Tatgeschehen zu beeinflussen. Er ist jedoch dann als Täter zu bestrafen, wenn er bei der Tatausführung einen sogenannten einverständlichen Eifer zeigt, der erkennen läßt, daß er die ihm befohlene Tat als eigene will, sich also mit ihr identifiziert.
In ähnlicher Weise formuliert der BGH in Band 18, S. 87 f., diesen Standpunkt, wenn er ausführt:

> „Wer politischer Mordhetze willig nachgibt, sein Gewissen zum Schweigen bringt und fremde verbrecherische Ziele zur Grundlage eigener Überzeugung und eigenen Handelns macht, oder anderweit einverständlichen Eifer zeigt, kann sich nicht darauf berufen, nur Tatgehilfe seiner Auftraggeber zu sein. Sein Denken und Handeln deckt sich mit demjeniger der eigentlichen Taturheber. Er ist regelmäßig Täter."

Gehilfe dieser Mordtaten ist, wer den Täter bei der Ausführung der Tat unterstützt. Es ist nicht erforderlich, daß die Gehilfentätigkeit den Erfolg der Haupttat ursächlich mitbewirkt, fördert oder erleichtert. Eine dem Haupttäter

gewährte Unterstützung ist vielmehr auch dann tatbestandsmäßige Beihilfe, wenn sie für den Erfolg nicht ursächlich ist.

BGH 1 StR 107/69; BGH 1 StR 341/74

Es reicht aus, wenn diese Unterstützung die Handlung des Haupttäters fördert oder erleichtert. Daß es ohne eine solche Förderung auch zu den Tötungen gekommen wäre, ist also unerheblich.

Eine solche Hilfeleistung haben diejenigen erbracht, die in irgendeiner Weise in den Gang der Vernichtungsaktionen eingeschaltet waren. Dabei ist es gleichgültig, ob sie mit der Beaufsichtigung der Durchführung der Aktionen befaßt waren, die Häuser und Straßen geräumt, die Juden auf dem Marsch zum Sammelplatz oder ihre Verladung in die Waggons bewacht, sich an Exekutionen beteiligt oder ihnen die Wertsachen abgenommen haben.

Zu 3) Das Handeln auf Befehl des Gehilfen einer Tat war selbstverständlich auch in den Regeln des Strafgesetzbuches sowie des Militärstrafgesetzbuches auf normale Geschehensabläufe abgestellt, und nicht auf staatlich befohlenen, organisierten Massenmord.

Auch hier war es einigermaßen schwierig, mit dem vorhandenen, letztlich nicht passenden Instrumentarium diese Problematik zu bewältigen.

Die gefundenen Lösungen sehen wie folgt aus:

§ 47 Abs. 1 Nr. 2 MilStrGbuch, der auch für SS- und Polizeiverbände bei besonderem Einsatz gilt, rechtfertigt ein befehlsmäßiges Verhalten nur dann, wenn ein dienstlicher Befehl in Unkenntnis seines verbrecherischen Charakters ausgeführt worden ist. Hierbei ist es nicht erforderlich, daß der Untergebene die juristische Qualifikation oder den rechtlichen Gehalt des befohlenen Verbrechens erkannt hat; es genügt vielmehr, daß er aufgrund seiner Denkweise, seiner Vorstellung und Begriffswelt erkannt hat, daß die befohlene Handlung „nicht in Ordnung" war.

BGH 4 StR 121/55, BGH NJW 61, 373

Diese Kenntnis der NS-Täter vom verbrecherischen Charakter eines Vernichtungsbefehls ist allein schon daraus zu folgern,

daß eine solche Anordnung auch die Tötung von Kindern jeden Alters einschloß.

BGH 1 StR 192/75

Es können sich nun allerdings Angeklagte in einem NS-Prozeß darauf berufen, daß sie einen als verbrecherisch erkannten Befehl dennoch für verbindlich gehalten hätten. Daß eine derartige Vorstellung einen Verbotsirrtum begründen würde, ist vom BGH anerkannt worden.

BGH MDR 68, 1023; BGH 1 StR 110/70;

Die Berufung auf einen Verbotsirrtum würde solche Angeklagten jedoch nicht entschuldigen, da in aller Regel ein solcher Verbotsirrtum vermeidbar, also nur schuldmindernd, mit der Folge einer Strafmilderung gewesen wäre. Denn der Grundsatz der Bindungswirkung eines Befehls hat nur dort Gültigkeit, wo der Befehl in einem, sei es auch noch so fernen, Zusammenhang mit polizeilicher oder militärischer Tätigkeit steht. Davon kann bei Vernichtungsaktionen oder Massenerschießungen, wo es darum ging, wehrlose Zivilisten, darunter Frauen, Kinder, Greise und Kranke, aus ihren Häusern zu jagen, sie zum Umschlag- oder Erschießungsplatz zu treiben, sie in Waggons zu pferchen oder sie durch Gettoabsperrungen an der Flucht zu hindern, nicht die Rede sein.

BGH 1 StR 687/70; BGH 4 StR 47-48/69

Selbst bei oberflächlicher Überlegung mußte auch einem einfach strukturierten Menschen klargewesen sein, daß ein derartiger Zusammenhang nicht besteht.

Auch ein auf die §§ 34 oder 35 StGB zu gründender Befehlsnotstand hat in aller Regel für NS-Angeklagte nicht vorgelegen. Ein rechtfertigender Notstand liegt schon allein deshalb in keinem Fall vor, weil Beihilfe zum Mord niemals ein angemessenes Mittel zur Gefahrenabwendung darstellt.

Eine entschuldigende Notstandslage im Sinne des § 35 Abs. 1 StGB ist in keinem der in der Bundesrepublik durchgeführten Prozesse nachgewiesen worden. Denn keiner der jemals Angeklagten hat sich bei der Tatausführung in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit befunden.

Weder der Umstand, daß diese Angeklagten in einer diktatorischen Staatsform lebten, noch, daß sie allgemein befehlsunterworfen waren, begründet eine Notstandssituation im Sinne

BGH 1 StR 687/70

des § 35 StGB.

Behauptungen wie „Man konnte ja doch nichts dagegen tun" machen lediglich deutlich, daß solche Angeklagten die Taten nicht als eigene wollten, also als Gehilfe gehandelt haben.

BGH 1 StR 687/70; BGH 1 StR 110/70

Im übrigen würde die schlichte Behauptung, bei Befehlsverweigerung hätten sie für Leib oder Leben fürchten müssen, auch keine Notstandssituation begründen; denn es ist nicht der Sinn der Notstandvorschriften, daß sich diejenigen, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus bereitwillig dem Verbrechen dienten, der Verantwortung durch den bloßen Hinweis entziehen können, sie hätten für Leib oder Leben fürchten müssen.

Lediglich eine entschuldbare Putativnotstandslage im Sinne des § 35 Abs. 2 StGB ist im Einzelfall nicht auszuschließen.
Von dieser Konstellation ist zum Beispiel auszugehen, wenn ein sehr einfach strukturierter Beschuldigter mit seiner Einheit von heute auf morgen - wie es häufig geschehen ist - aus dem sogenannten „Altreich" ins Generalgouvernement verlegt worden war und sofort unter der Anordnung, bei Befehlsverweigerung selbst erschossen zu werden, zu einer Erschießungs- oder Aussiedlungsaktion eingesetzt wurde, also ohne bereits über die Erfahrung zu verfügen, daß es sich hierbei nur um leere Drohungen handelte.

III. Ich komme jetzt zu dem, was ich eingangs als materiebedingte Problematik bezeichnet habe:

1) Hier ist zunächst die NS-Prozessen eigentümliche Besonderheit des Auftretens und Verteidigungsverhaltens der Angeklagten zu erörtern.
Sie bieten heute das Bild des biederen Pensionärs, des pflichtbewußten Bürgers oder einfach des kranken alten Mannes.
Von diesem Erscheinungsbild beeinflußt, ist es einigermaßen schwierig, Mord und Beihilfe zum Mord mit diesen heute über 70 Jahre alten Männern in Verbindung zu bringen.

Dies ist ein Phänomen, das, von Ausnahmen abgesehen, alle NS-Prozesse beherrscht hat und beherrscht, ob wir an die NÜRNBERGER Prozesse denken oder an den EICHMANN-Prozeß oder an die vielen Prozesse, in denen die mehr oder weniger bedeutenden Handlanger des Regimes zur Verantwortung gezogen worden sind.

Dieses schwer faßbare Phänomen hat Nellessen für den EICHMANN-Prozeß so formuliert:

> „Die Schwierigkeit des Prozesses resultiert unter anderem aus dem Kontrast zwischen Anklage und Angeklagtem."

So entpuppte sich der mächtige Mann aus dem Reichssicherheits-Hauptamt, Leiter des todbringenden Referates IV b 4, in seinem Glaskasten im Jerusalemer Gerichtssaal als ein kriecherischer Buchhalter des Todes in Filzpantoffeln.
Nellessen formulierte diese schockierende Erkenntnis wie folgt:

> „Einen Belzebub des 20. Jahrhunderts hatte man erwartet..., aber die geschichtlich beispiellose Niedertracht hatte sich in einer banalen Figur personifiziert."

„Diese Banalität des Bösen", wie Hannah Ahrendt in ihrem Buch Eichmann in Jerusalem den Kontrast zwischen Tat und Täter treffsicher charakterisiert hat, ist deshalb so schwer begreifbar, weil die Taten nicht auf sogenannte klassische Motive zurückzuführen sind, wie zum Beispiel Geldgier, sondern wie eine x-beliebige sonstige berufliche Tätigkeit ausgeführt wurden. Durchschnittsbürger wie die meisten der Angeklagten hatten - quasi durch einen zeitweisen Arbeitsplatzwechsel bedingt - für einige Zeit das Geschäft des Tötens abzuwickeln, um später wieder in ihren erlernten bürgerlichen Berufen beschäftigt gewesen zu sein.

Dieser wie jener Arbeitsplatz wurde zuverlässig und ordentlich ausgefüllt. Anweisungen wurden damals wie heute widerspruchslos akzeptiert und in die Tat umgesetzt. Sie erwarben sich damals wie heute die Anerkennung ihrer Vorgesetzten, die für ein vernünftiges berufliches Fortkommen halt wichtig ist.

Hier ist die Erklärung zu finden für den Kontrast zwischen Anklage und Angeklagten. Nur mit dieser Erkenntnis ist das, was geschehen ist, mit den Angeklagten der NS-Prozesse in Einklang zu bringen.

2) Ein weiteres Phänomen ist allen NS-Prozessen - von Nürnberg über Jerusalem bis zu den Prozessen der Gegenwart - gemeinsam:
Es gibt beinah niemanden der an der Mordmaschinerie Beteiligten, der sich mitverantwortlich fühlt an dem Tod von 6 Millionen Menschen; ja, es gibt kaum jemanden, der damals von dem Plan dieser Massenhinrichtungen Kenntnis gehabt hat; beinahe jeder will die Tatsache des jahrelangen Tötens erst nach diesem schrecklichen Geschehen erfahren haben.

Diese kaum faßbare Behauptung wurde erstmals von Göring vorgetragen und wird bis heute immer wieder gebracht.
Göring war nur ein Auswanderungs-, nicht ein Ausrottungsprogramm bekannt. Er behauptete sogar, er glaube nicht, daß Hitler über die Judenausrottungspolitik informiert gewesen sei.

Herrn Kaltenbrunner, dem Nachfolger Heydrichs im Amt des Chefs des Reichssicherheitshauptamtes, war nach seiner Aussage in Nürnberg Auschwitz nur als Konzentrationslager, nicht als Vernichtungslager bekannt.
Erst im Februar/März 1944 ist er von Himmler entsprechend aufgeklärt worden. Von der „Endlösung" hat er erst im Sommer 1943 aus der ausländischen Presse etwas erfahren. Die Stroop-Aktion kam ihm erst zur Kenntnis, als es keinen jüdischen Wohnbezirk mehr in Warschau gab.

Von den höchsten bis hinab zu den untersten Diensträngen wird - von wenigen Ausnahmen abgesehen - durchgängig behauptet, die Aussiedlungsaktionen hätten der Verbringung in Arbeitslager gedient. Schließlich seien ja Arbeitslager in allen Distrikten des Generalgouvernements unbestreitbar existent gewesen.

Ein derartiger Massentötungsplan muß jedoch bis ins letzte Detail ausgearbeitet, und seine Vollstrecker müssen informiert sein, soll er funktionieren.

Und er hat funktioniert!

Es hieße, an den Realitäten vorbeidenken, wenn man annehmen wollte, daß dieses Programm ausschließlich mit undolosen Werkzeugen zum Erfolg zu bringen gewesen wäre. Eine derart umfangreiche und komplizierte Maschinerie, wie sie ein solches Programm für die Massenvernichtung von Menschen erfordert, bei denen man im Gegensatz zu Schlachtvieh mit Widerstand, Angst und Verzweiflungsreaktionen rechnen muß, funktioniert nur dann, wenn die an die Weichen beorderten Leute vor der Weichenstellung wissen, wohin sie den Hebel zu stellen haben. Genau aus diesem Grund fanden vor allen Aussiedlungsaktionen Einsatzbesprechungen statt.
Ein solches Massentötungsprogramm konnte nur arbeitsteilig in die Realität umgesetzt werden. Jeder an der Mitwirkung Beteiligte mußte wissen, was für eine Art „Arbeit" zu besorgen war, um den auf ihn entfallenden Arbeitsanteil auch so erledigen zu können, daß er auch tatsächlich zur Verwirklichung des gemeinsamen Gesamtzieles diente.
Er mußte zum Beispiel wissen, daß die Arbeitsfähigen zunächst noch nicht ausgesiedelt werden sollten, weil vor ihrer Vernichtung ihre Arbeitskraft noch ausgebeutet werden sollte.

Auch dem Naivsten der an solchen Aussiedlungen Beteiligten mußte sich spätestens jetzt doch zumindest die Frage stellen, was Kinder und Greise in einem Arbeitslager sollten, wenn andererseits die Arbeitsfähigen von der Aussiedlung ausgenommen waren.

Auch die oft gehörte Berufung darauf, daß die Vernichtung der Juden „Geheime Reichssache" gewesen sei, geht fehl. Ein derartiges Mammut-Vernichtungsprogramm als „Geheime Reichssache" durchzuführen, ist objektiv unmöglich, einmal wegen der ungeheuren Zahl der Opfer, zum anderen wegen der notwendigerweise großen Zahl der Vollstrecker in allen Diensträngen. Eine „Geheime Reichssache" auf dem Marktplatz abwickeln zu wollen, ist abwegig.
Man muß sich doch nur einmal vor Augen führen, was sich in aller Öffentlichkeit auf dem Marktplatz abgespielt hat.

Unter Schreien, Schlagen und Schießen wurden die Menschen auf den Sammelplatz getrieben. Dort mußten sie stundenlang ohne Rücksicht auf die Wetterbedingungen auf den Abtransport warten. Gleichgültig, ob es sich um Männer oder Frauen, Kinder oder Greise, Gesunde oder Kranke gehandelt hat - sie erhielten nichts zu essen, sie bekamen nicht einmal Wasser. Später wurden sie in einer Anzahl in die Waggons geprügelt, daß nicht einmal mehr die Atemluft ausreichte.
Viele erreichten das Transportziel deshalb nur noch als Leichen.

Daß es bei diesen Aussiedlungen nicht um die Erhaltung der Arbeitskraft, sondern schlicht um die Ausrottung ging, mußte jedem Beobachter der Szene, insbesondere jedem an der Aktion Beteiligten, zweifelsfrei klar sein. Wäre es wirklich um die Verwertung der Arbeitskraft gegangen, hätten die an der Aussiedlung Mitwirkenden es doch gar nicht gewagt, die abzutransportierenden Juden unter lebensgefährlichen Bedingungen in die Waggons zu pferchen oder diese sogenannten Arbeitskräfte an Ort und Stelle zu erschießen, sei es bei der Räumung des Gettos, sei es bei der Nachsuche nach Versteckten. Sie hätten ja dadurch den Befehl, Arbeitskräfte in im Osten gelegene Arbeitslager zu schicken, sabotiert, hätten befehlswidrig gehandelt.

Die Gefährdung des Lebens durch die unmenschlichen Transportbedingungen und die willkürlichen Erschießungen anläßlich der Gettoräumungen sind nur auf dem Hintergrund des Wissens, daß diese Menschen sowieso vernichtet werden sollten, erklärbar; erklärbar mit der zynischen Überlegung, ob sie hier an Ort und Stelle, auf dem Transport oder am Zielort umkommen, ist letzten Endes gleichgültig.

Als Ergebnis dieser Überlegungen zu dem skizzierten Phänomen der durchgängig behaupteten Unkenntnis vom Vernichtungszweck ist folgendes festzustellen:

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die an der Mordmaschinerie Beteiligten auch gewußt haben, woran sie sich beteiligt haben. Die Einlassung eines Angeklagten in einem

NSG-Verfahren darf nicht isoliert betrachtet und gewertet werden, weil er ja auch nicht allein, isoliert, sondern in aller Öffentlichkeit - im Team - gehandelt hat. Er weiß damit auch nicht nur um seinen eigenen Tatbeitrag, sondern um einen großen Ausschnitt aus dem Gesamtgeschehen.

Man würde allen NS-Angeklagten das Denkvermögen absprechen, wollte man unterstellen, daß sie angesichts dessen, was sich unter ihren Augen abspielte und woran sie sich in irgendeiner Form beteiligten, nicht ihre Schlüsse gezogen hätten.
Man würde sein eigenes Denkvermögen in Frage stellen, wenn man zwar akzeptiert, daß die polnische und deutsche Zivilbevölkerung im Generalgouvernement sehr bald wußte, welches Schicksal der jüdischen Bevölkerung zugedacht war und wie und wo es sich erfüllte, man aber andererseits diesen Einlassungen folgte, daß ausgerechnet die Vollstrecker nichts gewußt hätten. Diese Vollstrecker haben doch nicht bis zu ihrem Einsatz im Generalgouvernement auf einer Robinson-Insel gelebt. Sie haben doch bis zu diesem Zeitpunkt seit 1933 in einem Land gelebt, in dem sie tagtäglich mit der Goebbelschen Propaganda über Radio und Zeitungen mit den Zielen der nationalsozialistischen Politik, insbesondere mit dem Hauptziel der Judenausrottung, konfrontiert worden sind.

Lassen Sie mich aus der Fülle der möglichen Beispiele hierzu lediglich Goebbels und Hitler zitieren:

Goebbels am 16. November 1941 in der Wochenzeitung Das Reich:

> „Die Juden wollten den Krieg und sie haben ihn nun. Aber es bewahrheitet sich auch an ihnen die Prophezeiung, die der Führer am 30. Januar 1939 im Deutschen Reichstag aussprach, daß, wenn es dem internationalen Finanzjudentum gelingen sollte, die Völker noch einmal in einen Weltkrieg zu stürzen, das Ergebnis nicht die Bolschewisierung der Erde und damit der Sieg des Judentums sein werde, sondern die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa. Wir erleben eben den Vorgang dieser Prophezeiung und es erfüllt sich

damit am Judentum ein Schicksal, das zwar hart, aber mehr als verdient ist. Mitleid oder Bedauern ist da gänzlich unangebracht."

Hitler hatte mehrfach diese Prophezeiung, genauer gesagt: diesen Plan, öffentlich aufgegriffen, zum Beispiel in einer Grußbotschaft vom 24. Februar 1941 an die „alten Kämpfer" anläßlich der Partei-Gründungsfeier, abgedruckt im Völkischen Beobachter vom 25. Februar 1942:

„Meine Prophezeiung wird ihre Erfüllung finden, daß durch diesen Krieg nicht die arische Menschheit vernichtet, sondern der Jude ausgerottet wird."

Bei der Eröffnung des Winterhilfswerkes am 30. September 1942 erklärte er, abgedruckt im Völkischen Beobachter vom 30. September 1942:

„Die Juden haben einst in Deutschland über meine Prophezeiung gelacht. Ich weiß nicht, ob sie auch heute noch lachen, oder ob ihnen das Lachen bereits vergangen ist."

Wenn in einem Staat - von Hitler angefangen bis zum letzten Blöckwart - jahrelang die Ausrottung der Juden zum Hauptziel der Politik erklärt wird, dann ist zu Beginn der sogenannten Endlösung den an den Aussiedlungen Beteiligten zweifelsfrei klar, daß jetzt dieser mörderische Plan in die Tat umgesetzt wird.

3) Ein weiteres Moment, das fast allen NS-Prozessen gemeinsam ist, ist die Berufung der Angeklagten auf Befehle, von denen sie sich innerlich distanzierten, die sie aber nicht verweigern konnten, weil sie in einer Drucksituation standen, der zu entrinnen es keine Möglichkeit gab.
Die angebliche Gefahr für das eigene Leben ist bei Befehlsverweigerung immer und immer wieder behauptet worden. Sehr richtig wurde im Auschwitz-Prpzeß von der Nebenklage vom „Mythos des Befehlsnotstandes" gesprochen, von dem „Versuch einer eindeutigen Geschichtsfälschung". Es ist nämlich bisher nicht ein einziges Mal gelungen - nicht einmal mit Hilfe von Interessensverbänden wie zum Beispiel der „Stillen Hilfe" -, einen solchen Fall nachzuweisen. Was sich hingegen

immer wieder herausgestellt hat, ist, daß eine Befehlsverweigerung entweder gar nichts oder eine Versetzung zu einer anderen Dienststelle zur Folge hatte - wohlgemerkt: ohne Degradierung.

Ein Beispiel lassen Sie mich in diesem Zusammenhang nennen, und zwar das Verhalten eines ehemaligen Hauptmanns der Wehrmacht, des Rechtsanwaltes Dr. Battel, der für sein mutiges Auftreten im vergangenem Jahr in YAD VASHEM „Auf der Straße der Gerechten" geehrt worden ist:

Dr. Battel hatte anläßlich der bevorstehenden ersten Aussiedlungsaktion der Juden von Przemysl im Juli 1942 in Verhandlungen mit der Gestapo vergeblich versucht, wenigstens die bei der Standortkommandantur der Wehrmacht beschäftigten, aber im Getto lebenden Juden vor der Aussiedlung zu schützen. Daraufhin sperrte er kurzerhand mit seiner Einheit die zum Getto führende SAN-Brücke, holte mit Waffengewalt seine sogenannten Wehrmachtsjuden heraus und brachte sie in der Standortkommandantur unter.

Der Vorfall wurde zwar bis rauf zu Himmler gemeldet, der verfügte, daß man sich nach dem Krieg in geeigneter Weise um Dr. Battel zu kümmern habe. Sonst geschah nichts, außer daß er kurze Zeit später vom Oberleutnant zum Hauptmann befördert und von Przemysl wegversetzt wurde.

Es handelt sich bei Einlassungen dieser Art also in aller Regel um eine zwischen zeitlich erkannte, wenn auch aus der Sicht der Angeklagten verständliche Zweckpropaganda.
Selbst Herr Eichmann genierte sich nicht, sich auf Befehl, Gehorsamspflicht und Eidesbindung zu berufen, um damit zu versuchen, eigene Verantwortung auf andere abzuschieben.

Eichmann wörtlich auf entsprechende Fragen des Gerichts:

„Ich fühlte mich wie Pontius Pilatus.
Ich fühle mich nicht schuldig.
Die Urteile von Nürnberg waren gerecht.
Das waren ja die Befehlshaber."

Eichmann ging so weit, daß er sich sogar von den Tätern distanzierte, die am Ende der Befehlskette die Tötung

schließlich durchführten. Sie und die Nürnberger Angeklagten waren nach seiner Ansicht ausschließlich die Mörder.

An dieser Stelle erfolgt bei fast allen NS-Angeklagten ein Bruch in ihrer Verteidigungslinie:

Wie bereits ausgeführt, hatten sie erstens keine Kenntnis vom eigentlichen Zweck der Befehle und konnten zweitens nicht ohne Gefahr für ihr eigenes Leben diese Vernichtungsbefehle verweigern; darüber hinaus haben aber drittens nicht sie, sondern andere diese Befehle ohne ihr Wissen ausgeführt.

Man kann wohl berechtigterweise das sich aus den Einlassungen der unterschiedlichen Dienstgrade ergebende Dilemma dahin zusammenfassen, daß man sagt:

Steht ein Führungsdienstgrad vor Gericht, so wird versucht, darzulegen, daß er nur Auswanderungs- oder Arbeitseinsatzbefehle weitergegeben hat, und weder den wahren Zweck des Befehls kannte noch wissen konnte, was sich am Ende der Befehlskette tatsächlich ereignete.

Haben sich die niedrigen Chargen zu verantworten, so erkannten sie frühestens am Einsatzort den wahren Charakter des Befehls, hatten aber keine Möglichkeit, diesen zu verweigern.

Man fragt sich also verzweifelt, da laut Göring nicht einmal Hitler das Vernichtungsprogramm kannte, wer denn nun eigentlich die Mordbefehle gegeben hat, die man nicht durchschaute und/oder denen man sich nicht entziehen konnte, wer denn nun eigentlich für das ernsthaft nicht zu bestreitende Geschehen - für den Mord an Millionen von Juden - verantwortlich gemacht werden kann.

Nach dem Erwachen aus diesem Alptraum war es Hannah Ahrendt, die 1961 mit einem einzigen Wort die Demaskierung der Verantwortlichen vornahm, in dem sie von der „Fabrikation von Leichen" sprach.

Dieser Fließbandmord war es, der die vom Orkan des Holocaust Gepackten vor Entsetzen erstarren ließ, der sie, als sie von

den Vernichtungslagern erfuhren, das Erschießen noch fast als human empfinden ließ;
ein Zeuge wörtlich:

> „Das Erschießen erschien uns gegenüber dieser Methode, die ich als Mordindustrie bezeichnen möchte, verhältnismäßig menschlich."

Einzige Alternative, dieser Mordindustrie zu entkommen, erschien vielen der Suicid, um wenigstens seinen eigenen Tod sterben zu können. Der grauenhafte Handel und das Inferno, das die Deutschen dem jüdischen Volk bereitet hatten, mit nicht mehr zu überbietender Deutlichkeit.

Der zynische, menschenverachtende Wahnwitz, der allein der Verwirklichung des Ausrottungsplanes in dieser unvorstellbar grauenhaften Weise ermöglicht hatte, erfuhr seine nicht mehr faßbare Pervertierung in der berüchtigten POSENER REDE Himmlers:

> „Dies durchgehalten zu haben und dabei anständig geblieben zu sein, das hat uns hart gemacht. Das ist ein niemals geschriebenes, niemals zu beschreibendes Ruhmesblatt unserer Geschichte. Und wir haben keinen Schaden an unserem Inneren, in unserer Seele, in unserem Glauben daran genommen."

Trotz des grauenhaften Schicksals, das das jüdische Volk durch die Nationalsozialisten erlitten hat, darf in der Diskussion über die Problematik der NS-Prozesse, über Schuld und Verstrickung so unendlich vieler Deutscher nicht vergessen werden, daß im konkreten Prozeß dem einzelnen Angeklagten seine persönliche Schuld nachgewiesen werden muß.

Es gibt weder juristisch noch moralisch eine Gesamtschuld einer ganzen Generation oder gar des ganzen deutschen Volkes, wie es der ehemalige Generalgouverneur Hans Frank vor dem Nürnberger Gerichtshof mit den Worten behauptet hat:

> „Mein eigenes Tagebuch legt Zeugnis gegen mich ab. Tausend Jahre werden vergehen und die Schuld Deutschlands wird noch nicht ausgelöscht sein."

Das war lediglich der Versuch, die eigene Schuld durch Übernahme eines Teiles einer angeblichen Kollektivschuld zu verringern.

IV. An dieser Stelle könnte ein mit der NS-Materie nur theoretisch/wissenschaftlich Befaßter seine Ausführungen abschließen; denn er wird mit der subjektiven Problematik, mit der sich jeder deutsche Staatsanwalt und Richter auseinandersetzen muß, gar nicht konfrontiert. Er muß zwar auch mit dem grauenhaften Akteninhalt fertig werden, aber es ist nicht seine Aufgabe, die Zeugen zu diesem fürchterlichen Geschehen zu vernehmen und auch dann noch weiterfragen zu müssen, wenn der Zeuge ersichtlich unter dem Eindruck der wieder heraufbeschworenen entsetzlichen Erinnerungen zusammenzubrechen droht.

Es ist nicht seine Aufgabe, zumindest zu versuchen, ruhig zu bleiben, wenn Beschuldigte trotz erdrückender Beweise versuchen, die abendteuerlichsten Lügengebäude für ihre Nichtbeteiligung oder - wenn das angesichts der vorgehaltenen Beweise gar nicht mehr möglich ist - wenigstens für ihre Unkenntnis des Vernichtungszwecks anzubringen.

Gestatten Sie mir, daß ich versuche, diese subjektive Problematik anhand dessen, was ich persönlich erlebt und empfunden habe, zu verdeutlichen:

Ich bin, im Jahre 1934 geboren, bewußt also in der Kriegs- und Nachkriegszeit aufgewachsen. In der Kriegszeit war ich einerseits der Goebbelschen Propaganda ausgesetzt, die auf der Straße, im Rundfunk und vor allen Dingen in der Schule stattfand. Die Sonderappelle auf dem Schulhof habe ich sehr genau in Erinnerung. Andererseits hatte ich mitbekommen, daß es in der Nähe unseres damaligen Wohnortes irgendein Lager gab, das viel schlimmer war, als das von uns Kindern mit Gruseln angesehene Stadtgefängnis. Woher ich diese Kenntnis hatte, kann ich nur noch vermuten, ich kann es nicht mehr rekonstruieren. Wie ich heute weiß, hat es sich um ein Außenlager des KL Neuengamme gehandelt.

In der Nachkriegszeit war ich den massiven Verharmlosungstendenzen ausgesetzt, denen ich allerdings auf dem Hintergrund meiner eigenen Erlebnisse mißtraute. Ich versuchte deshalb, mehr zu erfahren als das, was in meiner Schul- und Ausbildungszeit offiziell an Informationen angeboten wurde.
Nur, was dann ab Februar 1966 auf mich zukam, als ich als junge Staatsanwältin - ich war erst fünf Monate im Amt - mit der Bearbeitung von NSG-Verfahren betraut wurde, überstieg das, was ich auch in meinen schlimmsten Befürchtungen nicht erwartet hatte.

Ich war nicht imstande, auf der einen Seite mein privates Leben zu führen und auf der anderen Seite unabhängig davon meinen Berufspflichten nachzugehen.

Eine Art innerer Zwang trieb mich immer wieder zu Vergleichen. Warum hatte man mich nicht ermorden wollen, ich war damals doch genauso alt wie die vielen jüdischen Kinder, die umgebracht worden waren.

Ich wurde von Zweifeln über die Lösbarkeit der mit gestellten Aufgabe erfaßt:

Wie kann man Menschen, die der Beteiligung an so grauenhaften Taten verdächtig sind, vorurteilsfrei zu diesem wahrhaft höllischen Geschehen vernehmen?

Muß nicht die vom Gesetz vorgegebene Aufgabe, objektiv Belastendes und Entlastendes zu ermitteln, angesichts gerade der unvorstellbaren, entsetzlichen Morde an Kindern von vornherein zum Scheitern verurteilt sein?

Verhindert nicht mein eigenes Kind, das geschützt leben darf, die geforderte Objektivität?

Bin ich als Deutsche, als Angehörige des Volkes, das dem jüdischen Volk dieses Inferno bereitet hat, in der Lage, die Entkommenen dieser Hölle sachlich über ihr Schicksal zu befragen, ihre Angaben mit der gebotenen Kritik zu überprüfen?

Oder bin ich aus Scham, Wut, Verzweiflung über das, was im deutschen Namen geschehen ist, außerstande, diese in jedem anderen Strafverfahren gar nicht in Frage stehenden Forderungen zu erfüllen?
Hindert mich der Respekt vor dem Schicksal dieser Menschen, mein nachträgliches Mitleiden an der kritischen Überprüfung ihrer Berichte?

Ich gebe zu:

Ich bin in den ersten Jahren schier daran verzweifelt, gerade, wenn es um die Ermordung von Kindern ging.
Mein eigenes Kind stand mir bei solchen Berichten immer vor Augen.
Nachts schreckte ich schreiend hoch. Im Traum nahm man mir mein Kind und brachte es auf bestialische Weise um; ich wurde im Getto gejagt oder ich jagte selbst.

Dieser Art der Kompensierung der Diskrepanz zwischen rechtsstaatlicher Notwendigkeit zur Objektivität und wildem Aufbegehren gegen den dem jüdischen Volk im deutschen Namen bereiteten Holocaust machten im Verlauf der Jahre die Opfer, die Entkommenen, selbst ein Ende. Ihr Begehren, daß nicht von den Alliierten, sondern von den Deutschen selbst festgestellt werden soll, was im Namen der Deutschen an Entsetzlichem geschehen ist, ihr Verständnis für die Probleme der Generation der Kinder, dieser Aufgabe gerecht zu werden, haben bewirkt, daß ich die jüdischen Zeugen unbefangen befragen kann, daß ich gegen die Verdächtigen dieser entsetzlichen Taten konfliktfrei und damit - so meine ich jedenfalls - vorurteilsfrei ermitteln kann.

Die von mir selbst zu Anfang meiner Tätigkeit bei der Durchführung der NS-Verfahren gestellte Frage nach der subjektiven Erfüllbarkeit dieser Aufgabe haben also die Entkommenen beantwortet.

Abschließend möchte ich noch eines anmerken, was anknüpft an das, was ich eingangs zur Generation der Enkelkinder gesagt habe:
Wir, die Deutschen, sind nicht nur den Opfern gegenüber

verpflichtet, das Vertrauen, das sie uns entgegenbringen, nicht zu enttäuschen:
auch unseren eigenen Kindern sind wir in dieser Pflicht.
Mit welchem Recht hätten wir sonst unseren Eltern Vorhalte machen können, daß sie zumindest nichts dagegen getan, daß sie geschwiegen haben?